

RS Vwgh 1993/1/26 88/14/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Eine konkrete Tätigkeit oder Kapitalanlage ist nicht schon deswegen als Einkunftsquelle anzusehen, weil objektiv die Möglichkeit bestünde, sie ertragbringend zu gestalten, sondern entscheidend ist vielmehr, ob die vom Abgabepflichtigen tatsächlich gesetzten Maßnahmen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen (Hinweis E 19.4.1988, 88/14/0005).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988140182.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at